

Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG)

gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006, idgF

FCL 12

Abteilung LSA

Operational Suitability Data (OSD)

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck	. 1
2 Geltungsbereich	. 1
2.1 Hinweise	
2.2 Festlegungen	. 1
3 Inkrafttreten	
4 Beschreibung/Regelung	
4.1 OSD (Operational Suitability Data)	
4.2 Ausbildung	. 2
4.3 Single- und Multi-Pilot Operation	
4.4 Prüfungen	
5 Anhänge und Anlagen	

1 Zweck

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ZPH) erläutert die Voraussetzungen zur Durchführung von Ausbildungen und praktischen Prüfungen bzw. Befähigungsüberprüfungen sowie Differences Trainings für Klassen- und Musterberechtigungen unter der zwingenden Miteinbeziehung von Operational Suitability Data (OSD).

2 Geltungsbereich

2.1 Hinweise

Die in diesem ZPH beschriebenen Erläuterungen gelten einerseits für Flugschulen und die dort tätigen Lehrer, welche Ausbildungen für den Erwerb von Musterberechtigungen durchführen, andererseits für Prüfer, welche Prüfungen zum Erwerb, zur Verlängerung oder Erneuerung ebensolcher abnehmen.

2.2 Festlegungen

Der ZPH beinhaltet keinerlei Festlegungen, sondern dient lediglich der Information bzgl. der ohnehin in Geltung stehenden Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) sowie Anhang VII (Teil-ORA).

3 Inkrafttreten

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.

Seite 1/3



Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG)

gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBI. II Nr. 205/2006, idgF

FCL 12

Abteilung LSA

Operational Suitability Data (OSD)

4 Beschreibung/Regelung

4.1 OSD (Operational Suitability Data)

Im Teil-FCL¹ gibt es an mehreren Stellen Verweise auf die mit Teil-21² eingeführten OSD. Diese beinhalten technische Spezifikationen sowie Trainingserfordernisse für Flug- und Kabinenbesatzungen. Zur Verfügung gestellt werden diese von den Herstellern. Eine von der EASA veröffentlichte Liste mit Kontaktinformationen der Hersteller findet sich unter www.easa.europa.eu/document-library/operational-suitability-data/osd-contact-list³.

Es gibt nicht für alle Luftfahrzeuge OSD, lediglich für neuere Muster werden diese verpflichtend erstellt und veröffentlicht, bei älteren Luftfahrzeugen nur bei Bedarf und auf Anfrage vom Hersteller. Ob für ein gesuchtes Luftfahrzeug OSD verfügbar sind, ist anhand der veröffentlichten Class and Type Ratings and Endorsment List im Internet unter www.easa.europa.eu/document-library/product-certification/typeratings-and-licence-endorsement-lists in der jeweiligen Zeile des Herstellers in der Spalte "Remarks" zu finden.

4.2 Ausbildung

Bei der Erstellung eines Schulungsprogramms ist darauf zu achten, dass die Inhalte der OSD in Bezug auf Inhalt und Umfang des Programmes umgesetzt werden, sofern OSD für das jeweilige Muster vorliegen. Nur wenn keine solchen vorliegen, oder diesbezügliche Vorgaben in den OSD nicht enthalten sind, sind die Bestimmungen von Teil-FCL und Teil-ORA heranzuziehen.⁵ Auch für notwendige Differences Trainings sind die Inhalte der OSD, sofern verfügbar, anzuwenden.⁶

4.3 Single- und Multi-Pilot Operation

Unklarheiten bestehen, sofern die OSD die Ausbildung für Single-Pilot oder Multi-Pilot Operation nicht regeln, bzw. OSD nicht vorliegen. Die Anlage 9 zu VO (EU) Nr. 1178/2011, Anhang I (Teil-FCL) normiert die Inhalte, die sowohl für Single- als auch für Multi-Pilot Operation (Voraussetzung MCC) zu trainieren sind. Sollte ein Pilot bereits über eine Multi-Pilot Berechtigung verfügen und möchte auch die Single-Pilot Berechtigung erwerben, müssen die notwendigen Flugmanöver im Rahmen einer Schulung (ATO) in Single-Pilot Operation durchgeführt werden. Diese Flugmanöver, gültig für Single-Pilot High Performance Complex Aeroplanes, sind gemäß dem diesbzgl. Prüfungsprotokoll in der Anlage 9 folgende:

- Jene gemäß Abschnitt 2.5,
- Jene gemäß Abschnitt 3.9.3.4,
- Jene gemäß Abschnitt 4.3,
- Jene gemäß Abschnitt 5.5,
- und mindestens ein Flugmanöver/-verfahren aus Abschnitt 3.4

¹ VO (EU) Nr. 1178/2011, Anhang I (Teil-FCL).

² VO (EU) Nr. 748/2012, Anhang I (Teil-21).

³ Der Link wird nicht aktualisiert. Zu finden unter <u>www.easa.europa.eu</u> in der document library.

⁴ Der Link wird nicht aktualisiert. Zu finden unter <u>www.easa.europa.eu</u> in der document library.

⁵ VO (EU) Nr. 1178/2011, Art 9a Z 1.

⁶ VO (EU) Nr. 1178/2011, Anhang I (Teil-FCL) FCL-710 (a).



Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG)

gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006, idgF

FCL 12

Abteilung LSA

Operational Suitability Data (OSD)

4.4 Prüfungen

Wie bereits oben beschrieben, sind OSD, sofern vorhanden, auch im Hinblick auf prüfungsrelevante Inhalte anzuwenden. Ansonsten ist zu beachten, dass sofern die Prüfung in Multi-Pilot Operation durchgeführt wurde und das Ziel besteht auch die Single-Pilot Berechtigung zu erwerben, die oben genannten Prüfungspunkte auch in Single-Pilot Operation durchzuführen sind.⁷

5 Anhänge und Anlagen

Keine

GZ: LSA320-01/25-16 30.05.2016 Seite 3/3

⁷ Siehe Anlage 9 zu VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) unter B. 6. (h).